



Vereinsstatuten

Wirtschaftsforum Wetzikon
Postadresse des Präsidenten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Wirtschaftsforum Wetzikon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

2. Zweck

Das Wirtschaftsforum Wetzikon:

- stellt eine Netzwerkplattform für Geschäftskontakte bereit
- fördert den branchenübergreifenden Dialog
- vermittelt Denkanstösse durch aktuelle Referate und besondere Anlässe
- setzt sich für den Wirtschaftsstandort Wetzikon und Umgebung ein

3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein finanziert sich auch aus Zuwendungen und Sponsoring.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck des Wirtschaftsforums hat. Aufnahmegesuche sind via die Webseite wf-wetzikon.ch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben bis spätestens 31. Dezember des Austrittjahres an den Vorstand gerichtet sein.
- Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

7. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren



8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Sponsoring-Reglements
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Vorstellung des Jahresprogramms
- h) Anträge der Mitglieder

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Funktionen: Präsident, Aktuar, Kassier. Er kann durch weitere Personen (Beisitzer) ergänzt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand - mit Ausnahme des Präsidiums - konstituiert sich selber.

In Ausnahmefällen, z.B. bei Aus-/Rücktritt eines Vorstandsmitglieds, kann eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Doppelfunktion übernehmen.

10. Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorlegt.

Zwischenkontrollen sind jederzeit möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für alle Geschäfte des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und aller Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die Statuten können an einer Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinskaptals zu bestimmen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28. Januar 2014.

Wetzikon, 9. April 2018

Die Präsidentin:

Sandra Elliscasis

Die Aktuarin:

Luzia Rast